

SWISSMODE

/ Verband Bekleidung Schweiz
Association Vêtements Suisse
Associazione Abbigliamento Svizzera

2020

Statuten



Sämtliche in den vorliegenden Statuten verwendeten
Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Name.....	3
Art. 2 Sitz und Dauer.....	3
Art. 3 Zweck und Aufgaben.....	3
Art. 4 Mitgliedschafts- und Beitragskategorien	4
Art. 5 Kollektivmitglieder.....	5
Art. 6 Teilnahme-, Stimm- und Wahlrechte	5
Art. 7 Beitritt	5
Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
Art. 9 Organe	6
Art. 10 Zuständigkeit	7
Art. 11 Einberufung	7
Art. 12 Beschlussfassung	8
Art. 13 Zuständigkeit	8
Art. 14 Zusammensetzung und Wahl.....	8
Art. 15 Beschlussfassung und Einberufung	9
Art. 16 Wahl und Zuständigkeit	9
Art. 17 Geschäftsstelle	10
Art. 18 Kommissionen.....	10
Art. 19 Einnahmen	11
Art. 20 Geschäftsjahr	11
Art. 21 Haftung	11
Art. 22 Inkraftsetzung.....	11
Art. 23 Statutenänderung, Vereinigung, Auflösung.....	12

I Verein

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen

„SWISSMODE - Verband Bekleidung Schweiz“
„SWISSMODE - Association Vêtements Suisse“
„SWISSMODE - Associazione Abbigliamento Svizzera“

besteht gemäss den vorliegenden Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Begriffe „Verband“ und „Verein“ werden nachfolgend jeweils gleichbedeutend verwendet.

² Der Begriff Bekleidungsgestaltung wird vorliegend als Überbegriff für die gesamte Wertschöpfung im Zusammenhang mit der Herstellung, Gestaltung, Design, Produktion, Verarbeitung von Textilien und weiteren Materialien der Bekleidungsbranche verwendet.

³ SWISSMODE verfolgt keine Erwerbszwecke, ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Sitz und Dauer

¹ Der Sitz von SWISSMODE befindet sich in Zürich.

² Die zeitliche Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

¹ SWISSMODE bezweckt die Vertretung und Förderung der Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder bezüglich der Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Erzeugnissen, Bekleidungsgestaltung, Herstellung & Verarbeitung von Textilien und weiteren Materialien, Modedesign, Trachtenschneiderei, Theaterschneiderei, Couture, Modeateliers, Bekleidungsindustrie und Berufskleiderbereich etc. Gleichzeitig verfolgt SWISSMODE die Förderung von Angeboten zur Stärkung der Bekleidungsgestaltungs-Branche und des sozial verantwortlichen Geschäftsverhaltens seiner Mitglieder.

² SWISSMODE kann alles tun, was der Bekleidungsbranche direkt oder indirekt dient.

³ SWISSMODE erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

a. Einen Informations- und Wissensaustausch sowie Kooperationen zwischen der Bekleidungsindustrie, Gewerbebetrieben, Lehrwerkstätten und Fachschulen;

b. Die Förderung der beruflichen Grund- und Weiterbildung zur längerfristigen Sicherung des Berufsstandes sowie des Innovations- und Produktionsstandorts Schweiz und dadurch Sicherstellung eines qualifizierten Nachwuchses und eine hochwertige und den aktuellen Bedürfnissen angepasste Grund- und Weiterbildung;

c. Vertretung der wirtschaftlichen, politischen, ethischen und beruflichen Interessen, seiner Mitglieder, insbesondere in der Grund- und Weiterbildung, gegenüber der Interessengemeinschaft Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in (IBBG), der Politik, den Behörden, öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen sowie gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit im In- und Ausland;

d. Förderung von Berufsmeisterschaften für Bekleidungsgestalterinnen und -gestalter im In- und Ausland;

e. Unterstützendes Organ von Qualifikationsverfahren auf den Stufen eidgenössisches Berufssattest (EBA), eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), höhere Berufsbildung (HBB) und Weiterbildungen;

f. Förderung und Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten seiner Mitglieder oder Dritten, wie etwa Beratungsleistungen, Aus- und Weiterbildungen, Plattformen für Vernetzung und Austausch sowie Veranstaltungen;

g. Kooperationen mit Partnerorganisationen im In- und Ausland eingehen, sie aufnehmen oder ihnen beitreten.

h. Erlass von Regeln zum sozial verantwortlichen Geschäftsverhalten für Mitglieder oder bestimmte Mitgliedergruppen sowie Massnahmen zu deren Umsetzung und Durchsetzung treffen (Selbstregulierung).

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschafts- und Beitragskategorien

¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, Institutionen und Organisationen, die in der Schweiz in den Bereichen Bekleidungsgestaltung, Herstellung und Verarbeitung von Textilien und weiteren Materialien, Modedesign, Trachtenschneiderei, Theaterschneiderei, Couture, Modeateliers, Bekleidungsindustrie und Berufskleiderbereich etc. tätig sind, beziehungsweise ein Interesse an der Erreichung des Vereinszwecks nach Art. 3 haben, offen.

² Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- Natürliche Personen;
- Passivmitglieder;
- Juristische Personen;
- Kollektivmitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- Gönner.

- ³ Alle Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag (Ausnahme Ehrenmitglieder). Die Mitgliederversammlung erlässt ein Beitragsreglement, das im Rahmen der Statuten die Beitragskategorien sowie die damit verknüpften Mitgliederbeiträge und Stimmrechte festlegt.

Art. 5 Kollektivmitglieder

- ¹ Kollektivmitglieder sind Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten sowie andere Institutionen, welche Bildungsaufgaben wahrnehmen.

Art. 6 Teilnahme-, Stimm- und Wahlrechte

- ¹ Mitglieder mit Stimmrecht:

- a. werden an die Mitgliederversammlung von SWISSMODE eingeladen und verfügen dort über Stimm- bzw. Wahlrechte, die nach Beitragskategorien variieren können;
- b. können sich um Einsitznahme in sämtlichen Kommissionen von SWISSMODE bewerben und verfügen dort, sofern die Einsitznahme gewährt wird, für die Beschlussfassung und Wahlen über je eine Stimme;
- c. profitieren von sämtlichen Mitgliedervergünstigungen des Verbands;
- d. dürfen sich als Mitglied von SWISSMODE bezeichnen.

- ² Mitglieder ohne Stimmrecht:

- a. werden an die Mitgliederversammlung des Verbands eingeladen, verfügen dort aber über keine Stimm- bzw. Wahlrechte;
- b. sind grundsätzlich nicht zur Einsitznahme in den Kommissionen zugelassen, wobei der Vorstand ihnen ausnahmsweise Beisitz ohne Stimm- bzw. Wahlrecht zugestehen kann;
- c. profitieren von Mitgliedervergünstigungen des Verbands.

Art. 7 Beitritt

- ¹ Beitrittsgesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten, in der von SWISSMODE verlangten Form und mit den verlangten Angaben und Belegen.
- ² Über die Aufnahme des Gesuchstellers, dessen Einteilung in die Mitgliedschaftskategorie und die Beitragskategorie entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Beitrittsgesuchs bedarf keiner Begründung.
- ³ Bei einem unterjährig Beitritt wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr berechnet.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt;
 - b. durch den Tod des Mitglieds;
 - c. durch Auflösung des Mitglieds;
 - d. durch Ausschluss.
- ² Mitglieder können jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende des Kalenderjahres austreten, indem sie ihre schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle einreichen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch vollumfänglich bezahlt werden.
- ³ Bei erfolgter Auflösung des Mitglieds durch Konkurs, Liquidation oder Aufhebung der Rechtspersönlichkeit, erlischt die Mitgliedschaft per Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Geschäftsstelle.
- ⁴ Eine Fusion oder anderweitige Generalsukzession gilt nicht als Auflösung. Für den Rechtsnachfolger gelten die Austritts- und Ausschlussbedingungen.
- ⁵ Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt
 - a. automatisch bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber SWISSMODE trotz schriftlicher Mahnung;
 - b. nach freiem Ermessen durch Beschluss des Vorstandes (mit Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder) oder der Mitgliederversammlung (mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen), insbesondere bei wiederholter schwerer Verletzung der Verbandsinteressen, wie z.B. Missachtung der Regeln zum sozial verantwortlichen Geschäftsverhalten.

III. Organe

Art.9 Organe

- ¹ Die Organe des Verbands sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. die Revisionsstelle, soweit nicht darauf verzichtet wird;
 - d. die Kommissionen.

III.a Mitgliederversammlung

Art. 10 Zuständigkeit

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von SWISSMODE.
- ² In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und Vizepräsidenten;
 - b. Wahl der Revisionsstelle, soweit nicht darauf verzichtet wird;
 - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - d. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der verantwortlichen Organe;
 - e. Genehmigung des Budgets;
 - f. Genehmigung des Mitgliederbeitragsreglements mit Kategorien und Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der damit verknüpften Stimm- bzw. Wahlrechte;
 - g. Beitritt und Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - h. Wahl der Kommissionsmitglieder;
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j. Revision der Statuten;
 - k. Beschluss über die Auflösung des Verbands;

Art. 11 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- ² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Er ist jedoch dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung fordern.
- ³ Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen muss mit schriftlicher Einladung und Traktanden, per Post und/oder per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebenen Adressen aller Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus erfolgen.
- ⁴ Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 12 Beschlussfassung

- ¹ Für die Beschlussfassung und die Wahlen der Mitgliederversammlung ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder statutarische Quorumbestimmungen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ² Die Stimmenabgabe erfolgt durch Handerhebung.
- ³ Auf Entscheid des Vorstandes können Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Dabei entscheidet das einfache Mehr sämtlicher Stimmen, die innert der Mindestfrist von 20 Tagen bei der Geschäftsstelle eingehen.

III.b Vorstand

Art. 13 Zuständigkeit

- ¹ Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Verbandsführung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt SWISSMODE nach aussen.
- ² Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Für spezifische Verbandsgeschäfte kann er aus dem Kreis der Mitglieder Delegierte oder Kommissionen einsetzen oder Externe beiziehen.
- ³ Der Vorstand vertritt die gemeinsamen Ziele in der IBBG. Er kann diese Aufgabe an Interessenvertreter bzw. Kommissionen delegieren.
- ⁴ Der Vorstand legt fest, welche Geschäfte er an die Geschäftsstelle delegiert und überwacht diese. Er legt seine eigene Unterschriftenregelung und diejenige der Geschäftsstelle fest.
- ⁵ Der Vorstand kann ein Organisationsreglement und/oder weitere Reglemente beschliessen.
- ⁶ Der Vorstand verpflichtet den Verein durch Kollektivzeichnungsrecht.

Art. 14 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 5 und maximal 12 Mitgliedern: Mindestens einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie weiteren Mitgliedern, wovon 1 Mitglied aus dem Stiftungsrat der Stiftung Schneiderhaus ist. Die Präsidenten der jeweiligen Kommissionen (Art. 18) sind im Vorstand vertreten. Es wird Wert darauf gelegt, dass die geografischen Landesteile vertreten sind.
- ² Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt, wobei neue Mitglieder die Amtsperiode des Vorgängers vollenden. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Beschlussfassung und Einberufung

- ¹ Für Beschlüsse und Wahlen im Vorstand kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Der Vorsitzende stimmt mit und übt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid aus.
- ² Wenn ein Mitglied vom Ergebnis eines Beschlusses oder einer Wahl selbst betroffen ist, tritt es in den Ausstand.
- ³ Die Beratungen erfolgen auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder in deren Abwesenheit eines anderen Vorstandsmitglieds.
- ⁴ Der Vorstand tauscht sich so oft aus, wie es die Geschäfte erfordern. Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit und mündlicher Beratung statt.
- ⁵ In der Regel finden Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit und mündlicher Beratung statt. Dabei ist der Vorstand beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden, wobei Enthaltungen nicht möglich sind. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder statutarische Quorumsbestimmungen.
- ⁶ Ausnahmsweise und sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit und mündlicher Beratung verlangt, können Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes auch auf dem schriftlichen Zirkulationsweg, per E-Mail, in Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Dabei entscheidet das einfache Mehr aller Vorstandsstimmen.

III.c Revisionsstelle

Art. 16 Wahl und Zuständigkeit

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsperiode von 1 Jahr, soweit nicht darauf verzichtet wird (siehe Absatz 3).
- ² Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- ³ Soweit der Verein weder die gesetzlichen Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision, noch für die eingeschränkte Revision erfüllt, kann von der Wahl einer Revisionsstelle abgesehen werden.

IV. Geschäftsstelle, Kommissionen

Art. 17 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung geführt, die an den Vorstand rapportiert.
- ² Der Vorstand kann die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsstelle in einem Organisationsreglement regeln.

Art. 18 Kommissionen

- ¹ SWISSMODE unterhält folgende Kommissionen:
 - Marketingkommission;
 - Modekommission;
 - Bildungskommission;
 - Finanzkommission;
 - Paritätische Kommission;
 - Kommission Berufsmeisterschaften.
- ² Die Vertreter zur Erfüllung der besonderen Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- ³ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Der jeweilige Präsident einer Kommission ist Mitglied im Vorstand.
- ⁴ Der Vorstand stellt den Kommissionen zweckgebundene finanzielle Mittel aus den Mitgliederbeiträgen zur Verfügung.

V. Finanzen

Art. 19 Einnahmen

¹ Der Verband wird finanziert durch:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Abgeltungen für Leistungen;
- c. Zuwendungen;
- d. Vermögenserträge.

Art. 20 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung

¹ Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung des Verbands SWISSMODE vom 20.04.2018 (im Rahmen einer Totalrevision der Statuten CSS) angenommen und per 20.04.2018 in Kraft gesetzt worden.

An der Mitgliederversammlung vom 29. März 2019 wurde Art. 18 angepasst und beschlossen. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

An der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2020 wurden Art. 4 und 10 angepasst und beschlossen (Ehrenmitgliedschaft). Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Art. 23 Statutenänderung, Vereinigung, Auflösung

- ¹ Eine Änderung der Statuten, die Vereinigung mit einer anderen Organisation oder die Auflösung des Vereins SWISSMODE bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
- ² Bei der Auflösung hat die Liquidation durch den Vorstand oder eine durch ihn beauftragte externe Stelle zu erfolgen. Das Vereinsvermögen ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Antrag des Vorstandes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung an eine dem Zweck des Vereins entsprechende Organisation zu übertragen.

Zürich, 16. Juni 2020

SWISSMODE

Verband Bekleidung Schweiz
Association Vêtements Suisse
Associazione Abbigliamento Svizzera

Präsident:
Adrian Reber

Vizepräsidentin:
Michaela Karg Solero

Vorstandsmitglieder:
Michaela Karg Solero
Marianne Soltermann
Ulf Fietsch
Sabrina Claudia Moser
Ingrid Arnold
Beat Roos
Barbara Walt
Hugo Stettler

Zürich, 16. Juni 2020
